

Allgemeine Transportbedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Für Transporte, die durch ein Unternehmen der Waelzholz Gruppe beauftragt werden, gelten die nachstehenden Bedingungen. Transportbedingungen des Transporteurs wird hiermit widersprochen.

II. Transportmeldungen

Grundsätzlich meldet Waelzholz konkreten Transportbedarf über Tiflow®, ein Produkt der Firma Transporeon, Ulm. Der Transporteur erklärt sich bereit, hierfür einen gesonderten Vertrag mit der Firma Transporeon abzuschließen und den rechtzeitigen Transport durch die entsprechende Zeitfensterbuchung im Tiflow®-System sicherzustellen. Der Transporteur trägt die ihm durch Nutzung des Tiflow®-Systems entstehenden Kosten.

III. Übernahme, Unterbeauftragung und Lagerung

Zur zeitlichen Koordinierung des Transports bucht der Transporteur über Tislot®, ein Produkt der Firma Transporeon, ein Zeitfenster bei Waelzholz. Die Übernahme des beauftragten Transportguts erfolgt gemäß der Tiflow®-Meldung oder aufgrund gesonderter Vereinbarung. Der Transporteur trägt die ihm durch Nutzung des Tislot®-Systems entstehenden Kosten.

Mit der Annahme eines Auftrags erklärt der Transporteur, die jeweils beauftragten Packstücke folgender Gebindemöglichkeiten transportieren zu können:

- Ringe stehend in Mulde
- Ringe auf Paletten
- Platten auf Paletten
- Stäbe auf Langpaletten bis max. 6 m

Mit der Annahme eines Auftrags sichert der Transporteur zu, diesen nicht über Frachtbörsen weiter zu vermitteln. Eine Untervergabe kann den Transporteur nicht von den hierin genannten Verpflichtungen befreien, er hat sicherzustellen, dass durch die Einschaltung weiterer Unternehmer die hier genannten Anforderungen als Mindestanforderungen eingehalten werden. Einlagerungen bei Dritten bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch Waelzholz. Diese Genehmigung hat keine Auswirkung auf die vorgenannten (Aufsichts-)pflichten des Transporteurs bei Unterbeauftragungen.

IV. Pflichten des Transporteurs

Mit der Annahme eines Transportauftrags, also noch vor der konkreten Übernahme des Transportguts, erkennt der Transporteur weiterhin folgende Anforderungen an und bestätigt deren Einhaltung.

1. Genehmigungen

Der Transporteur verfügt über die für den Transport erforderlichen Genehmigungen und Berechtigungen, bspw. gemäß §§ 3 bzw. 6 Güterkraftverkehrsgesetz/GüKG (Erlaubnis, Euro-Lizenz, Drittlandsgenehmigung, Cemt-Genehmigung).

2. Fahrzeuge und Fahrzeugführer

Die von Waelzholz beauftragten Transporte werden nur mit Fahrern, Fahrzeugen und Hilfsmitteln durchgeführt, deren Zustand sowie Qualifikation bzw. Beschaffenheit den einschlägigen Vorschriften entsprechen und vom Transporteur regelmäßig überprüft werden (ISO/PAS 28001:2006). Bei ausländischen Fahrern ist die Einhaltung von § 7b Absatz 1 Satz 2 GüKG zu beachten. Alle beim Transport mitzuführenden Dokumente sind auf Verlangen zur Prüfung an Waelzholz auszuhändigen. Zur Verhinderung von Nässe und Rostbildung sind nur Fahrzeuge in entsprechendem Zustand und mit geschlossenen und unbeschädigten Planenaufbauten zulässig.

3. Gesetzliche Mindestlohnanforderungen

Der Transporteur garantiert, dass er und seine Nach- oder Subunternehmer rechtzeitig und in voller Höhe zumindest den gesetzlichen Mindestlohn an seine bzw. ihre Arbeitnehmer nach § 1 MiLoG bezahlen. Den Schaden aus einer Inanspruchnahme von Waelzholz durch Arbeitnehmer des Transporteurs oder dessen Nach- oder Subunternehmer hat der Transporteur Waelzholz zu ersetzen. Waelzholz hat das jederzeitige Recht, durch Vorlage geeigneter Belege oder Bescheinigungen einen Nachweis vom Transporteur über die Zahlung des Mindestlohns durch ihn und seine Nach- oder Subunternehmer zu verlangen. Erbringt der Transporteur diesen Nachweis nicht innerhalb von 3 Wochen ab Aufforderung oder ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass der Transporteur oder seine Nach- oder Subunternehmer den Mindestlohn nicht bezahlen, kann Waelzholz wahlweise angemessene Einbehalte bei der vereinbarten Frachtzahlung zurückbehalten oder das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

Der Transporteur wird dieses Recht zum Verlangen von vorgenannten Nachweisen zu seinen und zu Gunsten von Waelzholz gegebenenfalls mit seinen Unter-/Auftragnehmern vereinbaren, sofern diese zur Ausführung des Auftragsverhältnisses ebenfalls Mitarbeiter einbeziehen. Gleiches gilt für die Verpflichtung zur Einräumung dieses Rechts zugunsten der Unter-/Auftragnehmer gegenüber deren jeweiligen Nachunternehmern.

4. Sicherheitsanforderungen als Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter („Authorised Economic Operator – AEO“)

Als zertifizierter, zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO) unterliegt Waelzholz besonderen Anforderungen an Sicherheitsstandards, die sich auch auf den Transporteur auswirken. Alle Beschäftigten, unabhängig von der konkreten Rechtsform der Beschäftigung, sind bei Beschäftigungsbeginn und danach in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch zum Ende eines

jeden Quartals einem Sicherheitsscreening nach der EU-Verordnung zur Terrorismusbekämpfung (EG 881/2002 und 2580/2001) zu unterziehen. Bei allen weiteren Personen, die Zugang zu den Räumlichkeiten oder Zugriff auf die Arbeitsmittel des Transporteurs haben (Handwerker, Reinigungspersonal, Werkschutz, Bewerber, Lieferanten, Kunden etc.) ist eine entsprechende, regelmäßige Prüfung sicherzustellen. Weiterhin sind die vom Transporteur eingesetzten Ladeeinheiten/Fahrzeuge in regelmäßigen Abständen auf Manipulationen zu untersuchen, etwa den Einbau zusätzlicher Hohlräume. Auf Verlangen von Waelzholz hat der Transporteur, notwendige Erklärungen hinsichtlich AEO bzw. eine Sicherheitsklärung abzugeben.

5. Zustandsbestätigung und Verladung/Sicherung

Bei Übernahme des Transportguts an der Verladestelle hat der Fahrer dessen ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Er bestätigt diesen durch Unterschrift auf dem Ladeschein. Die Sicherung auf dem Transportmittel wird durch den Transporteur vorgenommen. Er gewährleistet den verkehrssicheren Transport und die Ladungssicherung gemäß VDI 2700 ff „Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen“ §22(1) Straßenverkehrsordnung (StVO) §412(1) HGB. Konkret notwendige Sicherungsmittel (Spanngurte, Kantenschutz, Antirutschmatten, Spannketten etc.) sind vom Transporteur in ausreichendem Maße zur Sicherung zu stellen. Mulden- und/oder Flachladeflächen-Transporte von Stahlprodukten erfolgen allein in Mulden und/oder auf Flachladeflächen in Holzausführung, wobei das Transportmittel bei Muldentransport zusätzlich mit entsprechenden Stahlstützen und Sicherungsketten ausgestattet ist.

6. Zustellung, Zurückbehaltungsrecht und Beanstandungen

Sofern nicht anders vereinbart hat die Zustellung der Ware am Tag der Übernahme zu erfolgen. Der Transporteur darf die Zustellung nur verweigern, wenn ihm gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrechte aus dem konkret auszuliefernden Auftrag oder aufgrund von Forderungen aus anderen, gleichartigen mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträgen, soweit sie unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden, zustehen.

Zollförmlichkeiten sind gemäß entsprechender Weisung von Waelzholz zu behandeln. Bei Exportsendungen in Drittländer wird das zugehörige Ausfuhrbegleitdokument (ABD) von Waelzholz angefertigt und dem Transporteur rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Beanstandungen, die bei der Zustellung des Transportguts, auch bei unsachgemäßer Entladung (z. B. bei Nässe im Freien oder durch unpassende Entladewerkzeuge) festgestellt werden, müssen auf der Lieferscheindurchschrift detailliert festgehalten und durch Unterschrift des Empfängers und Fahrers bestätigt werden.

Soweit nicht anders vereinbart sind die Rückführung von Verpackungsmaterial/Leerpalletten sowie etwaige Wartezeiten bei Be- und/oder Entladung etc. für Waelzholz kostenfrei.

V. Haftung und Versicherung

Der Transporteur steht gegenüber Waelzholz für alle sich aus seiner jeweiligen Beauftragung ergebenden Mehrkosten bzw. -aufwendungen gemäß der jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ein. **Der Haftungshöchstbetrag im Sinne von §431 HGB wird auf 40 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung begrenzt.** Der Transporteur verpflichtet sich, seine Haftung in entsprechender Höhe abzusichern. **Waelzholz verfügt über eine Transportschaden-Versicherung.**

VI. Vertragsdauer

Die Preis- und Vertragsdauer ist gültig gemäß Laufzeit der Preisvereinbarung. Ein außerordentliches, beiderseitiges Kündigungsrecht besteht nur, wenn eine der vertragsschließenden Parteien wiederholt und schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstoßen hat und diese Verstöße trotz Abmahnung und Fristsetzung mit Kündigungsandrohung nicht abgestellt wurden, eine Partei ihre Leistungen einstellt oder das Insolvenzverfahren beantragt bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren oder ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder sich im Rahmen der Zertifizierung entsprechende Verstöße ergeben, die nach erfolgloser Aufforderung zur Abhilfe mit Kündigungsandrohung eine weitere Zusammenarbeit im Sinne der Zertifizierung unmöglich machen.

VII. Anzuwendendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der jeweils gültigen Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) und des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und des einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen.

VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist Hagen. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.